

Drucksache Nr. 738/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
BetrA SES - Betriebsausschuss Stadtentwässerung Springe	29.10.2024	X	
VA - Verwaltungsausschuss	07.11.2024		X
Rat	11.12.2024	X	

Eigenbetrieb Kalkulation der Abwassergebühr 2025-2027
18. Änderung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Springe
2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Springe

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss Stadtentwässerung Springe empfiehlt dem Rat der Stadt Springe folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsausschuss (VA) der Stadt Springe empfiehlt dem Rat der Stadt Springe den nachstehenden Beschluss zu fassen.

Der Rat trifft auf der Grundlage der in **Anlage 1-16** beigefügten Unterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 folgende Ermessensentscheidungen:

1. Die vorhandenen Kostenüberdeckungen bei der Schmutzwassergebühr, Die Niederschlagswassergebühr und die Straßenentwässerung werden gemäß Anlage 8 in dreijähriger Kalkulationsperiode ausgeglichen.
2. Die laufenden Aufwandskosten der Kalkulation wurden aus der mittelfristigen Wirtschaftsplanung 2024 abgeleitet und für die Jahre 2025 bis 2027 (Entwurf Wipl 2025) fortgeschrieben (Anlage 16)
3. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis (Anlage 15, Stand: 25.06.24), ergänzt um die Investitionsplanung (gemäß Anlage 11 bis 14), übernommen. Die zugrunde gelegten Abschreibungssätze wurden aus amtlichen Afa-Tabellen unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten abgeleitet.

4. Der Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Niederschlagswassergebühr erfolgt anhand des ermittelten kostenorientierten Verteilungsverhältnisses.
5. Als Schmutzwassermenge im gesamten Stadtgebiet werden 1.550.000 m³/Jahr für 2025, 1.600.000 m³/Jahr für 2026 und 1.650.000 m³/Jahr für 2027 prognostiziert.
6. Als versiegelte Flächen, von denen aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einfließt, werden 2.194.000 m²/Jahr für 2025, 2.201.000 m²/Jahr für 2026 und 2.208.000 m²/Jahr für 2027 zugrunde gelegt.
7. Die Erfassung und Betreuung von Absetzzählern wird in Abstimmung mit den Stadtwerken angepasst.

Im Rahmen des Erlasses der 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Springe (Abwasserabgabensatzung) sind folgende Gebührensätze (Abschnitt III, § 11) festzulegen, um die vorhandene Überdeckung zurückzuführen (Anlage 17):

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Die Abwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser in den Jahren 2025, 2026 und 2027 | 3,04 € |
| 2. | Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit m ² für die Jahre 2025, 2026 und 2027 | 0,51 € |
| 3. | Die jährliche Grundgebühr je Zähler nach § 10 Absatz 5 und 6 dieser Satzung beträgt im Jahr 2025 | 9,80 € |
| | beträgt in den Jahren 2026 und 2027 | 10,60 € |

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Rahmen des Erlasses der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 04.07.2020 sind folgende Kostentarife festzulegen (Anlage 18).

Tarif Nummer 22

Genehmigung eines Nebenwasserzählers nach der Abwasserabgabensatzung der Stadt Springe	15,54 €
--	---------

Tarif Nummer 24.2

- | | |
|---|-------------------|
| a) Einsatz des Kanalspülwagens der Stadt Springe für eine Einsatzstunde | 151,18 € |
| je weitere angefangene Viertelstunde | 37,79 € |
| b) An- und Abfahrt (pauschal 0,5 Std.) | 75,59 € |
| c) Pauschale für Spülwasser (Aufnahme und Einsatz von 1 bis zu 8 m ³) | 25,20 bis 68,72 € |

Tarif Nummer 24.3

Sonstige Benutzungen der Schmutzwasserkanalisation oder der Mischwasserkanalisation jeweils inklusive der Abwasserreinigung	3,30 €/m ³
---	-----------------------

Tarif Nummer 24.4

Sonstige Benutzungen der Niederschlagswasserkanalisation	1,12 €/m ³
--	-----------------------

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

Gebührensatzkalkulation

Die Kalkulation beruht auf verschiedenen Voraussetzungen:

1. Durchführung des Investitionsprogramms (Anlage 11 bis 14)
2. Einhaltung der laufenden Betriebskosten, wie im Wirtschaftsplan vorgesehen (Anlage 16).
3. Zinssätze zur Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Anlage 9)
4. Zuwachs der Personalkosten um 2 %/a entsprechend der Vorgaben des FD Personal.
5. Aktivierung von Personalkosten für investive Maßnahmen
6. Abschreibung des Anlagevermögens entsprechend des Jahresanlagennachweises (Anlage 15) und der geplanten Anlagen aus investiven Maßnahmen nach Herstellungswert
7. Auflösung der Zuschüsse und Beiträge
8. Entwicklung des eingeleiteten Trinkwassers (Anlage 3) und der angeschlossenen Flächen (Anlage 4)

Die Aufteilung auf die Kostenträger Schmutzwasser, Regenwasser und Straßenentwässerung wurde gemäß Anlage 1 durchgeführt, wobei Abschreibung und Verzinsung aus dem Anlagevermögen nach berechneten Schlüsseln (Anlage 2) ermittelt wurde. Der Berechnung liegen reale Abwassermengen und Schmutzfrachten der letzten 3 Jahre auf den Kläranlagen zugrunde.

Das Vermögen der Abwasserbeseitigung besteht Anfang 2025 zu rd. 12,5 Mio. € aus Beiträgen und Zuschüssen (noch nicht aufgelöste Sonderposten) und bilden das kalkulatorische Abzugskapital (siehe Anlage 15)

Das mit dem kalkulierten Mischzinssatz zu verzinsende Anlagevermögen beläuft sich voraussichtlich 2025 auf 65 Mio. bis 2027 auf rd. 70 Mio. € (Berücksichtigung des Investitionsprogramms und des Jahresanlagennachweis 2025 bis 2027).

Zur Ermittlung des kalkulatorischen Mischzinssatzes (Anlage 9) werden die sich aus der mittelfristigen Finanzplanung ergebenden Kreditaufnahmen und Tilgungen herangezogen, um den jeweiligen Schuldenstand zu ermitteln. Außerdem wird der Habenzinssatz der kommenden Jahre geschätzt

Daraus ergibt sich ein kalkulatorischer Mischzinssatz von 1,96 % für 2025, von 1,69 % für 2026 und von 1,71% für das Jahr 2027 (Anlage 9).

Schmutzwassergebühr

Als Kalkulationsgrundlage für die Jahre 2025/2026/2027 dient eine jährlich abzurechnende Abwassermenge (eingeleitetes Trinkwasser) in Höhe von ca. 1,55 Mio. m³ für 2025, ca. 1,60 Mio. m³ für 2026 und ca. 1,65 Mio. m³ für 2027 (s. Anlage 3 und 8, SW-Menge). Dies entspricht dem voraussichtlichen zukünftigen Abrechnungswert unter Berücksichtigung von Gesprächen mit dem Wasserversorger, der Siedlungsentwicklung (Bennigsen und Eldagsen) und dem abwasserproduzierenden Gewerbe.

Aus der Betriebsabrechnung Schmutzwasser der Jahre 2021 bis 2023 geht hervor, dass zum Ende des Jahres 2023 eine Gesamtunterdeckung von 1.326.923,21 € entstanden ist.

Die Kalkulation führt diese Überdeckung in der Kalkulationsperiode zurück. Der resultierende Gebührensatz für die Jahre 2025 bis 2027 liegt bei 3,04 €/m³ (Anlage 8). Die Kalkulation stellt eine angemessene Rückführung des Überschusses über drei Jahre, bei gleichzeitiger geringer Gebührenschwankung sicher, vorausgesetzt, dass sich die Abwassermenge und die Betriebskosten wie prognostiziert entwickeln.

Die Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung werden voraussichtlich auf 5.454.739 € im Jahr 2025 (Anlage 5) über 5.129.048 € im Jahr 2026 (Anlage 6) auf 5.237.935 € im Jahr 2027 (Anlage 7) steigen.

Die Kostendämpfung im Jahr 2026 geschieht unter der Voraussetzung, dass begonnen wird die Eigenstromgewinnung bis dahin baulich zu realisieren und in Betrieb zu nehmen. Danach ist ein weiterer Kostenanstieg der übrigen Sachkosten anzunehmen.

Niederschlagswassergebühr

Aus der Betriebsabrechnung Niederschlagswasser der Jahre 2021 bis 2023 geht hervor, dass zum Ende des Jahres 2023 eine Gesamtüberdeckung von 175.412,98 € entstanden ist.

Als Kalkulationsgrundlage für die Jahre 2025/2026/2027 dient eine steigende zu veranlagende Fläche von 2.194.000, 2.201.000 und 2.208.000 m² (Anlage 8). Dieser Wert entspricht dem gemittelten Wert der prognostizierten gebührenpflichtigen Fläche. Die erwartete und tatsächliche Neuausweisung von Baugebieten führt zu einem Anstieg der Flächen.

Obwohl eine Überdeckung erzielt wird, ist die Gebühr zu erhöhen, da die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten in den letzten Jahren ebenfalls angestiegen sind. Es ist eine Gebühr von 0,51 €/m² für die Jahre 2025 bis 2027 festzusetzen. (Anlage 8).

Die Gesamtkosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden voraussichtlich auf 1.378.898 € im Jahr 2025, 1.314.997 € im Jahr 2026 und 1.373.792 € im Jahr 2027 steigen (Anlage 8).

Straßenentwässerung

Aus der Betriebsabrechnung der Jahre 2021 bis 2023 geht hervor, dass zum Ende des Jahres 2023 eine Gesamtunterdeckung von - 67.07,62 € entstanden ist.

Die entstandene Unterdeckung für den „Anschlussnehmer Stadt Springe“ wird analog zum sonstigen Vorgehen über drei Jahre zurückgeführt.

Der Ertrag für die Straßenentwässerung wird auf 1.299.136 € im Jahr 2025, 1.228.783 € im Jahr 2026 und 1.286.627 € im Jahr 2027 steigen (Anlage 8).

Grundgebühr für zusätzliche Zähler zur Ermittlung der Abwassermenge

Hier ist alle zwei Jahre eine Anpassung auf Basis von Lohnkostensteigerungen der letzten zwei Jahre vorgesehen. Der Betrag basiert auf dem Vertrag zwischen Stadt und Stadtwerken über die Durchführung der Schmutzwassergebührenabrechnung. Die Gebühr für die o. g. Zähler (Absetzzähler, Gartenwasserzähler, Nebenwasserzähler, Brauchwasserzähler) beträgt im Jahr 2025 9,80 € in den Jahren 2026 und 2027 jeweils 10,60 € pro Jahr pro Zähler (Anlage 17).

Genehmigungsgebühr für die erstmalige Installation eines zusätzlichen Zählers

Kosten für die Ersterfassung eines zusätzlichen Wasserzählers (Absetzzähler, Gartenwasserzähler, Nebenwasserzähler, Brauchwasserzähler) bei Installation, basieren ebenfalls auf dem vorgenannten Vertrag über die Durchführung der Schmutzwassergebührenabrechnung zwischen Stadt und Stadtwerken und unterliegen der Anpassung auf Basis

von Lohnkostensteigerungen der letzten zwei Jahre. Die Genehmigungsgebühr beträgt künftig 15,54 € (Anlage 18).

Anderweitige Benutzungen von Entwässerungseinrichtungen

Es fallen immer wieder Benutzungstatbestände der Entwässerungsanlagen an, für die kein Gebührentatbestand der Abwasserbeseitigung zu definieren ist, da kein „Gebrauch von Wasser“ vorliegt (Schmutzwasser) oder es sich nicht um von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser handelt.

Somit ist eine Rechtsgrundlage außerhalb der Abwasserabgabensatzung in der Verwaltungskostensatzung zu schaffen.

Entscheidend für die Höhe ist die Inanspruchnahme der jeweiligen Anlagenart, wobei kein belastetes Abwasser, das der Reinigung bedarf, in den Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung abgeleitet werden darf.

Die Grenze zur Festlegung von „belastet“ zu „unbelastet“ liegt in der Größenordnung der Einleitungswerte für gereinigtes Abwasser aus Kläranlagen und umfasst die Parameter BSB, CSB und Stickstoff (Nges).

Sofern ein Parameter überschritten wird, gilt das Abwasser als belastet. Belastetes Abwasser ist einer Vorreinigung über die Kläranlage zwingend zuzuführen.

Abweichend von der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung sind keine Überdeckungen oder Beiträge anzurechnen. Somit ist jeweils die kostendeckende Gebühr zu veranlagern.

Für die Benutzungen der Schmutzwasserkanalisation oder der Mischwasserkanalisation jeweils inklusive der Abwasserreinigung fallen 3,30 €/m³ (Anlage 10) für die Jahre 2025 bis 2027 an.

Für die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserkanalisation fallen 1,12 €/m³ (Anlage 10) für die Jahre 2025 bis 2027 an.

Kanalspüler

Gleichfalls neu kalkuliert wurde der Einsatz des Kanalspülfahrzeugs für die Parameter Einsatzstunde, angefangene ¼ Stunde, An- und Abfahrt, sowie Spülwasser.

Nebenwasserzähler

Abgerundet wird die Neukalkulation durch die Anpassung der Genehmigungsgebühr für einen Nebenwasserzähler.

(Anlage 18 Entwurf 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung).

Fazit

Für eine sachgerechte Kalkulation ist von entscheidender Bedeutung, dass die eingangs genannten Randbedingungen, so eintreffen wie prognostiziert. Insbesondere hinsichtlich der abgerechneten Abwassermenge ist das Geschehen immer noch sehr dynamisch und damit schwierig abzuschätzen.

Weitere Unwägbarkeiten bestehen im Bereich des kalkulatorischen Zinses. Einerseits sind Investitionen günstig langfristig zu finanzieren, andererseits ist die Kalkulationsgröße „kalkulatorischer Zins“ schwer einzuschätzen.

Die Umsetzung des Investitionsprogramms stellt sich dagegen verhältnismäßig als „solide Größe“ dar, die lediglich variabel gehalten werden müssen, wo größere Maßnahmen von Dritten (Versorger, Region, Land, private Unternehmen) in den Ablauf zu integrieren sind. Als gebührentreibender Umstand im investiven Bereich ist nach wie vor der Erneuerungsbedarf von Anlagevermögen ohne Restbuchwert zu sehen.

Als entscheidender Kalkulationsposten sind die Kosten im Aufwandsbereich zu sehen. Hier sind Material- und Energiekosten zu nennen. Daher muss dem Verschleiß und den

Kostensteigerungen im Energiebedarf begegnet werden. Einerseits muss Fremdwasser weiterhin reduziert werden. Andererseits sind Energiepotentiale zu heben. Die Möglichkeit der Eigenstromproduktion durch eine PV-Anlage auf der Schlammhalle ist kurz bis mittelfristig in Angriff zu nehmen.

Ausblick

Im Bereich der Kläranlagenausrüstung ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren auch weiterhin ein erhöhter Erneuerungsbedarf besteht, da die üblichen wirtschaftlichen (aber auch technischen) Nutzungsdauern dieser Anlagenteile dann deutlich überschritten sein werden. Das Investitionsprogramm berücksichtigt diesen Umstand so gut wie möglich.

Gegen die allgemeine Kostensteigerung kann der laufende Betrieb keine gleichbleibende Gebühr bewirken. Im Sinn einer Ressourcenplanung kann aber ein Korridor für die langfristige, maximale Gebührenentwicklung als Steuerungsgröße für den Betrieb und die Investitionstätigkeit vorgegeben werden.

Das langjährige Mittel der Kostensteigerung in der Bundesrepublik Deutschland liegt bei 2%. Diese jährliche Kostensteigerungsrate erscheint daher als vernünftiger Anhaltswert einer langfristigen Kostenobergrenze.

Ausgehend vom Jahr 2005 (Einführung gesplittete Gebühr) mit Gebührensätzen von 2,45 €/m³ (SW) und 0,36 €/m² (RW), ergibt sich für die Jahre 2025/2026/2027 eine akzeptable Gebühr von 3,64 €/m³ bzw. 3,71 €/m³ und 3,79 €/m³ (SW) und 0,53 €/m² bzw. 0,55 €/m² und 0,56 €/m² (RW). (Berechnung mit 2% /Jahr, tatsächliche Inflation deutlich höher). Diese Werte werden für die tatsächliche Gebühr nicht erreicht.

(Götze)
Der Bürgermeister
In Vertretung